Art. 52 Eigengeld

(1) [1]Als Eigengeld wird gutgeschrieben

1. eingebrachtes Geld,

2. Bezüge der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden,

3. Geld, das für die Gefangenen eingezahlt wird.

[2]Art. 53 bleibt unberührt.

(2) Die Gefangenen können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.